Satzung

der Stadt Kirchberg über den gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan vom 2.5.1972 für das Baugebiet "Am Helzenbach"

vom 2.5.1973

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Stadtrat am 24. Nov. 1972 beschlossen, den gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Helzenbach" als Satzung zu erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Textvorschrift in § 2 Abs. 3 vom 2.5.1972 für das bisher in der Bebauungsplanurkunde zeichnerisch dargestellte Wohnhaus auf dem Grundstück nordwestlich der Planstraße "A" bzw. nordwestlich des Weihers und angrenzend an die Metzenhausener Straße, das mit zwei Vollgeschossen gebaut werden muß, wird aufgehoben.

Die aufgehobene Textvorschrift erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Bebauung des Grundstückes mit einem Wohnhaus wird die eingeschossige Bauweise festgesetzt.

 Zeichnerisch ist das genannte Wohnhaus in der Bebauungsplanurkunde im Sinne der neuen Textfassung als eingeschossiges Wohnhaus dargestellt.
- (2) Sonstige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchberg, den 2. Mai 1973

Stadtverwaltung Kirchberg

Stadtverwartung Krienberg

STAO

Bürgermeisten

Hunsti

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß
§ 12 BauCB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 215
Abs. 3 BauCB gemäß Stadtratsbeschluß vom 15 NEZ. 1991
rückwirkend zum 18.65. 1813 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Kirchberg,
Kirchberg,

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13 JAN.

Stadt Kirchberg

Kirchberg,

Stadt Kirchberg

Kirchberg,

Stadt Kirchberg

Kirchberg

Stadt Kirchberg

Kirchberg